

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 12.04.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

73.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2007	151
74.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	153
75.	Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bahrdorf	154
76.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke	157
77.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit	158
78.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	164
79.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	165

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 15.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.866.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.831.400,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	141.600,-- €
	- in der Ausgabe auf	141.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.212.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 (2) NGO ist unerheblich, solange er 1% des Gesamtbetrages der Einnahmen/Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden und im Einzelfall den Betrag vom 1.100,-- € nicht übersteigen.

Grasleben, den 16. Januar 2007

gez. Bäsecke

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.04.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.04.2007 bis 20.04.2007
und vom 23.04.2007 bis 27.04.2007.

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 11.04.2007

gez. Bäsecke
Samtgemeindebürgermeister

**3. Änderungssatzung
zur Satzung
der Samtgemeinde Heeseberg
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
gemäß § 149 Abs. 4
des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 26. März 2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 15. Dezember 1988, Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, Nr. 4 vom 09.02.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.07.2001, Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 30 vom 09.08.2001 wie folgt geändert:

Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 1 Nr. 1 werden die Buchstaben a) und b) ersatzlos gestrichen.
- b) Im § 1 Nr. 5 wird der Buchstabe a) ersatzlos gestrichen.

Der § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziff. 1 a und 1 b werden ersatzlos gestrichen.
- b) Die Ziff. 3b erhält folgende Fassung: „Versickerung auf dem Grundstück“
- c) Die Ziff. 5a wird ersatzlos gestrichen.
- d) Die Ziff. 8a erhält folgende Fassung: „Graben Flur 1, Flurstück 106/5 der Gemarkung Wobeck“

Artikel 2

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Jerxheim, den 26. März 2007

gez. L. Winter

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2007

BEKANNTMACHUNG DER
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE BAHRDORF

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40, 51 Abs. 7 und 67 der Nieders. Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 5. April 2007 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 €.
- (2) Der Ratsvorsitzende und seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten weitere monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar
 - a) der Bürgermeister in Höhe von 143,00 €,
 - b) der 1. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 46,00 €,
 - c) der 2. stellv. Bürgermeister und die übrigen Beigeordneten in Höhe von 32,00 €
 - d) der nebenamtliche Gemeindedirektor in Höhe von 159,00 €,
 - e) der allgemeine Vertreter in Höhe von 106,00 €.
- (3) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (4) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 2) entfällt, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Der stellvertretende Funktionsträger erhält nach Ablauf der drei Monate die Entschädigung des Vertretenen unter Anrechnung seiner Entschädigung. Im übrigen gilt Abs. 4.

§ 2
Auslagenersatz

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 7).

§ 3
Bürgervertreter

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Rat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung i. H. v. 10 €. Die §§ 4, 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Die Ratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalls.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstaussfallpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens je Stunde gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 25,00 € nicht überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,- € . Die entstandenen Nachteile sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

§ 5 Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 24,00 € je Tag festgesetzt.

§ 6 Reisekosten

Bei vom Rat, Verwaltungsausschuss oder auf Veranlassung des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstehers genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

**§ 7
Fahrtkosten**

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort pauschal Fahrtkosten i. H. v. 2,00 € pro Sitzungstag erstattet.

Ratsmitgliedern, die am Sitzungsort wohnhaft sind, wird diese Fahrtkostenpauschale nicht gewährt.

**§ 8
Fälligkeit**

Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

**§ 9
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

**§ 10
Sprachliche Gleichstellung**

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 01.04.1995 in der Fassung vom 14.06.2001 außer Kraft.

Bahrdorf, den 5. April 2007

GEMEINDE BAHRDORF

(L.S.)

**gez. Broistedt
Bürgermeister**

76.

**Bekanntmachung der
1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Samtgemeinde Velpke erlassenen Dienstanweisungen für Gemeindebrandmeister/innen und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.11.2007 in Kraft.

Velpke, den 20.03.2007

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2007

77.

Bekanntmachung der

Satzung

der Gemeinde Lehre

**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und
Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (NVBL S. 348) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lehre bzw. die Tätigkeit als Ehrenbeamter, ehrenamtlicher Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt und die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen — den Erholungsurlaub nicht eingerechnet — länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Entschädigung des zu Vertretenden unter Anrechnung seiner Entschädigung.

Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder nach den §§ 2, 3, 4, 5 und 9 umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes nach § 11 dieser Satzung.
4. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und pauschalierter Fahrtkosten ist Angelegenheit der Empfänger.
5. Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und
Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 10,00 € je Sitzung.
2. Für jede Fraktion werden höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
3. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
4. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird nur gezahlt an die Ausschussmitglieder oder im Vertretungsfall an den Vertreter.
5. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen und Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- (Gruppen)-vorstände.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung an
Mitglieder des Rates

1. Die/der Ratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) erhalten keine Aufwandsentschädigung in dieser Funktion.
2. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den 1. ehrenamtlich/e stellvertretende/n
Bürgermeister/in = 112,00 €
 - b) an die/den 2. ehrenamtlich/e stellvertretende/n
Bürgermeister/in = 84,00 €
 - c) an die/den 3. ehrenamtlich/e stellvertretende/n
Bürgermeister/in = 30,00 €
 - d) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses = 84,00 €
 - e) an die Fraktions-, Gruppenvorsitzende/n mit
mehr als 5 Mitgliedern = 112,00 €

- f) an die Fraktions-, Gruppenvorsitzende/n bis zu 5 Mitgliedern = 87,00 €
3. Vorsitzende von Fraktionen, die einer Gruppe angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von = 30,00 €
4. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so wird jeweils die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 ff dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Ortsräte

1. Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen von 10,00 € je Sitzung.

Für jede Fraktion werden höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt. § 2 Abs. 3 ff dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Ratsmitglieder, die dem Ortsrat gem. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 €.

2. Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

An die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften

Lehre	=	128,00 €
Flechtorf	=	107,00 €
Essenrode und Wendhausen	=	87,00 €
Beienrode, Essehof, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	77,00 €

Die jeweiligen Stellvertreter der Ortsbürgermeister erhalten monatlich jeweils 13,00 €.

§ 6 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die Beigeordneten	=	36,00 €
an die übrigen Ratsmitglieder und an die Ortsbürgermeister/innen	=	10,00 €

Beigeordnete, die gleichzeitig Ortsbürgermeister/in sind, erhalten den Durchschnittssatz für Beigeordnete.

2. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Fahrkostenpauschale. Die Fahrkostenpauschale für 1 Sitzungstag beträgt 3,00 €.

§ 7

Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben mit Ausnahme der/des Bürgermeister/in/s neben ihrer Aufwandsentschädigung

- a) Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte
- b) ehrenamtlich tätige Personen
- c) Ehrenbeamte.

2. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ratsmitgliedstätigkeit oder die Tätigkeit als Ehrenbeamter entstanden ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstaussfalls wird auf 18,00 € je Stunde bis höchstens 144,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit der Bruttoverdienstaussfall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehender Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteile abführt.

Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstaussfall nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden.

4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gem. Abs. 3 Satz 1. Ebenso haben Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz gem. § 3 Satz 1.

§ 8

Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2. Im Fall des § 12 Abs. 5 NBrandSchG ist ein Betrag von höchstens 25,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag erstattungsfähig.

§ 9
Aufwandsentschädigung für sonstige
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a)	Gemeindebrandmeister	=	102,00 €
aa)	stellv. Gemeindebrandmeister neben seiner Entschädigung als Ortsbrandmeister	=	15,00 €
Für den Fall, dass die Funktion eines Ortsbrandmeisters nicht ausgeübt wird, werden 50% der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters gewährt.			
b)	Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr Lehre	=	43,00 €
bb)	stellv. Ortsbrandmeister – Schwerpunkt Lehre	=	31,00 €
c)	Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	38,00 €
cc)	stellv. Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	26,00 €
d)	Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Gr. Brunsrode und Klein Brunsrode	=	33,00 €
dd)	stellv. Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	20,00 €
e)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	=	36,00 €
f)	Ortsjugendfeuerwehrwart	=	26,00 €
g)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	=	26,00 €
h)	Gemeindegefahrengutbeauftragter	=	20,00 €
i)	Ortssicherheitsbeauftragter	=	10,00 €
j)	Gerätewart – Schwerpunkt Lehre	=	31,00 €
k)	Gerätewart – Stützenwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	20,00 €

l)	Gerätewart – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	10,00 €
m)	Büchereiwarte/innen der Gemeindebüchereien in den Ortschaften Flechtorf und Wendhausen	=	41,00 €
	In der Ortschaft Lehre (für zwei Büchereiwartinnen) je	=	51,00 €

§ 10 Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.
3. Auslagen für Aufwendungen für eine nachgewiesene Kinderbetreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren gem. § 39 Abs. 5 NGO oder gem. § 12 Abs. 6 Nieders. Brandschutzgesetz werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 6,00 € je Stunde und 48,00 € je Tag.

§ 11 Reisekosten

1. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 €/km bzw. bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses von 0,30 €/km gewährt.
3. Sitzungsgelder und Auslagensätze werden daneben nicht gezahlt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.2002 außer Kraft.

Lehre, den 15.02.2007

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

78.

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (01.05., 17.05. und 28.05.2007) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 01. – 04.05., 17. und 18.05. sowie vom 28.05. – 01.06.2007 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG, das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die Annahmestelle von Elektroaltgeräten bei der Firma SULO West bleiben an den Feiertagen geschlossen. Am 30.04. und 18.05.2007 ist das Kompostwerk der Firma Terrakomp in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

**79. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Dienstag, dem 24.04.2007, findet um 15.30 Uhr im Lehrerzimmer der Rudolf-Dießel-Schule Königslutter, Rieseberger Weg 13, 38154 Königslutter, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 11.12.2006
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorbereitung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008;
hier: Höhe der freiwilligen Leistungen
7. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
8. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
9. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 05.04.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

In Vertretung

gez. Winkler

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 15 vom 12.04.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian